



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme Nr. 33 **Juni 2026**

Rahmenkonzept zur Einführung einer Gesellschaft mit gebundenem Vermögen

Mitglieder des Ausschusses Gesellschaftsrecht

RA Dr. Alexander Belz
RAin Dr. Christina Chlepas
RA Dr. Hans-Joachim Fritz
RA Dr. Jens Eric Gotthardt (Vorsitzender und Berichterstatter)
RAuN Dr. Florian Hartl, LL.M.
RA Olaf Kranz
RAin Dr. Barbara Mayer
RAin Dr. Petra Schaffner
RA Dr. Jörgen Tielmann
RA Jürgen Wagner, LL.M.
RA Dr. Andreas Wurm
RA Dr. Stephan Zilles

Rechtsanwältin Sabine Fuhrmann, Vizepräsidentin der Bundesrechtsanwaltskammer
Rechtsanwältin Daniela Neumann, Bundesrechtsanwaltskammer

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9 Tel. +49.30.28 49 39 -0
10179 Berlin Fax +49.30.28 49 39 -11
Deutschland Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9 Tel. +32.2.743 86 46
1040 Brüssel Fax +32.2.743 86 56
Belgien Mail brak.bxl@brak.eu

Verteiler: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Bundesministerium der Finanzen
Ausschuss für Recht des Deutschen Bundestages
Rechtspolitische Sprecherinnen und Sprecher der Bundestagsfraktionen
Landesjustizministerinnen und -minister / Justizsenatorinnen und -senatoren der Länder
Bundesrat
Rechtsanwaltskammern
Bundesnotarkammer
Bundessteuerberaterkammer
Deutscher Steuerberaterverband
Bundesverband der Freien Berufe
Bundesverband der Unternehmensjuristen
Deutscher Anwaltverein
Deutscher Gerichtsvollzieherbund
Deutscher Juristinnenbund
Deutscher Notarverein
Deutsche Rechtspflegevereinigung
Bund Deutscher Rechtspfleger
Deutscher Richterbund
Neue Richtervereinigung
Patentanwaltskammer
Verbraucherzentrale Bundesverband
Wirtschaftsprüferkammer

Redaktionen der NJW, ZAP, AnwBI, JZ, DRiZ, FamRZ, MDR, FAZ, Süddeutsche Zeitung, Die Welt, taz, dpa, Spiegel, Focus, Handelsblatt, Juve Rechtsmarkt, Anwaltsgebühren spezial/AGS, Juristisches Büro/JurBüro, RVG professionell, RVGreport, Betriebsberater, Otto Schmidt Verlag

online-Redaktionen Beck, Jurion, Juris, Legal Tribune Online

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit rund 167.500 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten¹ gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Stellungnahme

Die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) dankt für die Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) sowie dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) am 4. März 2026 übersandten Rahmenkonzept für eine Gesellschaft mit gebundenem Vermögen (GmgV) und nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Das vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und dem Bundesministerium der Finanzen im März 2026 vorgelegte Rahmenkonzept soll das im Koalitionsvertrag für die 21. Legislaturperiode vereinbarte Vorhaben umsetzen, eine neue, eigenständige Rechtsform „Gesellschaft mit gebundenem Vermögen“ (GmgV) einzuführen. Die Gesellschaft soll zwar eine Rechtsform eigener Art (sui generis) sein, aber dabei, um die im Koalitionsvertrag vorgesehene „Teilhabe nach mitgliedschaftlicher Logik“ abzubilden, Merkmale insbesondere der Genossenschaft aufweisen.

Die Mitgliedschaft soll persönlich sein, also nicht frei übertragen oder vererbt werden können. „Kern und Legitimation“ der GmgV soll die Vermögensbindung sein: Gewinne sollen nicht ausgeschüttet werden dürfen, sondern sollen thesauriert werden müssen. Darüber hinaus soll das Vermögen nicht ausgezahlt werden dürfen. Zweck der Vermögensbindung soll sein, Anreize zu verschieben: Sie soll ausschließen, dass Entscheidungen in der Gesellschaft davon beeinflusst werden können, wie sie sich auf die Gewinninteressen der Beteiligten auswirken.

Die Vermögensbindung soll in der neuen Gesellschaftsform unabänderlich sein, also auch nicht durch Satzungsänderung oder Umwandlung aufgehoben werden können und auch im Rahmen von Liquidation und Insolvenz gelten (z. B. durch zwingende Übertragung eines etwaigen Liquidationserlös auf eine andere GmgV oder den Fiskus).

Die Vermögensbindung der GmgV soll aber nicht nur „unabänderlich“ sondern auch „absolut“ sein. Lücken und Umgehungen sollen verhindert werden, indem Gewinne und Vermögen weder direkt noch indirekt an (Organ-)Mitglieder oder Dritte ausgezahlt werden dürfen. Hierfür sollen erfolgsbezogene Komponenten etwa in Vergütungs- oder Finanzierungsverträgen ausgeschlossen sein. Kontrolliert werden soll das Ganze durch die genossenschaftlichen Prüfungsverbände, denn die GmgV soll dem Prüfungssystem von Genossenschaften unterliegen.

Angesichts dieser Vorgaben und Ziele fragt sich der geneigte Leser, an welche Zielgruppe hier überhaupt gedacht wurde. Offensichtlich sind es Bürger, die sich zutrauen, erfolgreich ein Unternehmen aufzubauen und zu führen, sich (oder zumindest den anderen Mitgliedern) aber nicht zutrauen, sinn- und verantwortungsvoll mit etwaigen Gewinnen umzugehen. Es fragt sich, ob es sich bei dieser Zielgruppe überhaupt um einen Personenkreis von relevanter Größe handelt und ob es hierfür tatsächlich einer neuen Gesellschaftsform bedarf. In dem dem Rahmenkonzept beigefügten Papier „Fragen zum Rahmenkonzept“ wird richtigerweise eingeräumt, dass schon das heutige

¹ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die im Folgenden willkürlich gewählte weibliche oder männliche Form schließt alle Geschlechter gleichberechtigt ein.

Gesellschaftsrecht ermöglicht, „viele der Effekte zu erzielen, die die GmgV bezweckt“. Als Rechtfertigung für die Einführung der neuen Gesellschaftsform wird dann angeführt, dass die „Schaffung komplexer Konstruktionen“ auf der Grundlage des geltenden Gesellschaftsrechts zwar möglich, aber beratungs- und kostenintensiv und für kleine und mittelständige Gesellschaften häufig zu aufwendig sei. Das vermag nicht zu überzeugen und schon gar nicht die Einführung einer neuen Rechtsform eigener Art (sui generis) zu rechtfertigen. Möchte z. B. eine Gruppe von Bürgern einen Dorfladen betreiben, dessen Vermögen gebunden sein soll, so steht ihnen hierfür beispielsweise die Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) zur Verfügung. Durch die schlichte Satzungsregelung, dass Gewinne nicht ausgeschüttet werden und die Satzung nur einstimmig verändert werden kann, wären die wichtigsten Ziele einer GmgV bereits erreicht – und das auch noch ohne hohe Beratungskosten.

Handelt es sich dagegen um ein größeres Unternehmen, wird die Passgenauigkeit der mit Mitteln des heutigen Gesellschaftsrechts erreichbaren Gestaltung im Vordergrund stehen. Hier dürften individuelle Lösungen regelmäßig den Vorzug gegenüber dem starren und engen „Korsett“ der GmgV erhalten. Das solche individuellen Lösungen beratungs- und kostenintensiv sein können, ist in diesen Fällen für die Beteiligten meist kein entscheidendes Argument.

Neben der Grundfrage, ob es dieser neuen Gesellschaftsform überhaupt bedarf, enthält das vorgelegte Rahmenkonzept aber auch verschiedene Vorschläge, die für sich genommen zweifelhaft erscheinen:

- So fragt sich, ob es wirklich sinnvoll wäre, erfolgsbezogene Komponenten etwa in Vergütungs- oder Finanzierungsverträgen generell auszuschließen. Gerade bei größeren Unternehmen dürfte die GmgV dann für Führungskräfte unattraktiv sein. Auch macht es keinen Sinn, lediglich auf die Erfolgsabhängigkeit einer Vergütung oder von Bonusleistungen abzustellen. Ein fixes, aber überhöhtes Gehalt müsste ebenso verhindert werden, was letztlich auf eine Angemessenheitsprüfung hinausliefe. Das wäre dann wohl eine weitere Aufgabe für die genossenschaftlichen Prüfungsverbände.
- Im Rahmenkonzept ist vorgesehen, dass die GmgV über einen mindestens zweiköpfigen Vorstand und einen mindestens dreiköpfigen Aufsichtsrat verfügen soll. Lediglich eine GmgV, die nicht mehr als 20 Mitglieder hat, soll auf den Aufsichtsrat verzichten und einen nur einköpfigen Vorstand bestellen können. Die Anknüpfung an die Mitgliederzahl macht an dieser Stelle aber wenig Sinn, da z. B. auch ein kleiner Dorfladen von vielen Mitgliedern betrieben werden kann und ein großes Unternehmen von einer kleinen Zahl von Mitgliedern. Die Bilanzzahlen und/oder die Zahl der Arbeitnehmer wären hier sicherlich geeignetere Anknüpfungspunkte.
- Wie bereits im Koalitionsvertrag festgelegt, soll die neue Rechtsform „ohne steuerliche Privilegierungen oder Diskriminierungen“ ausgestaltet sein. Dem widerspricht es aber, wenn im Rahmenkonzept „aufgrund der Besonderheiten der GmgV“ vorgeschlagen wird, im Erbschaftsteuerrecht eine turnusmäßige Ersatzbesteuerung vorzusehen. Einer solchen Ersatzbesteuerung unterliegen bisher nur Stiftungen oder Vereine, sofern sie „wesentlich im Interesse einer Familie“ errichtet wurden. Anders als die Mitglieder der GmgV profitieren Mitglieder solcher Familien aber als Destinatäre wirtschaftlich vom Stiftungsvermögen, was eine Ersatzbesteuerung in diesen Fällen rechtfertigt. Bei der gewollten „absoluten“ Vermögensbindung der GmgV fehlt es an einer solchen Rechtfertigung, eine Ersatzbesteuerung würde eine steuerliche Diskriminierung darstellen.

Zusammenfassend möchten wir daher festhalten, dass aus unserer Sicht das vorgelegte Rahmenkonzept für eine Gesellschaft mit gebundenem Vermögen schon im ersten Schritt nicht

plausibel darlegt, wofür diese neue Gesellschaftsform überhaupt gebraucht wird, und, im zweiten Schritt, Lösungsvorschläge macht, die im Detail nicht überzeugen können.
